

Gemeinde Drachselsried

Zellertalstraße 12
94256 Drachselsried



www.drachselsried.de

Bekanntmachung **über die Aufstellung des Bebauungsplanes** **SO Solarpark Lesmannried** **Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drachselsried hat am 21.11.2023 den Bebauungsplan **SO Solarpark Lesmannried** in der Fassung vom 21.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan (Deckblatt 35) entwickelt, und ist somit genehmigungsfrei. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan SO Solarpark Lesmannried in der Fassung vom 21.11.2023 liegt samt Begründung, die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, Blendgutachten, Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus Drachselsried, Zellertalstrasse 12, (H. Geiger), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort sowie auf der Homepage der Gemeinde Drachselsried unter <https://www.drachselsried.de/de/bauen/bauleitplanung> eingesehen werden. Der Zugang zum Bauamt ist barrierefrei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

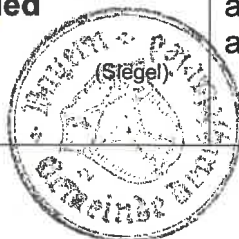
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Drachselsried, den 12.04.2024

Gemeinde Drachselsried

Vogl

1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 12.04.2024
abgenommen am

(Unterschrift)